

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Herrn Michael Kaufmann
3003 Bern

Zürich, 13. Oktober 2007 - Bu

Anhörungsverfahren Aktionspläne Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Sehr geehrte Damen und Herren

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 60 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel.

Am 3. September 2007 haben Sie die einleitend erwähnten Aktionspläne publiziert und die interessierten Kreise eingeladen, zu den Vorschlägen bis Mitte Oktober 2007 Stellung zu nehmen. **bauenschweiz** macht von dieser Gelegenheit gerne Gebrauch.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf grundsätzliche Erwägungen aus der Sicht der bauwirtschaftlichen Dachorganisation. Dementsprechend fokussieren wir unsere Ausführungen in erster Linie auf den **Gebäudebereich**.

Einleitende Bemerkungen

Rund die Hälfte des Verbrauchs an Energie geht in den Gebäudebereich, davon zwei Drittel fossile Energieträger. **bauenschweiz** hat verschiedentlich aufgezeigt, welchen Beitrag die Bauwirtschaft in diesem Bereich an die energie- und klimapolitischen Ziele leisten kann, zumal sich durch energetische Massnahmen ein enormes Marktpotential eröffnet. Vorab sei in Erinnerung gerufen, dass es nicht nur darum geht, energieeffiziente Gebäude zu bauen, sondern dass vor allem Sanierungen bestehender Gebäude zu einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz führen müssen. Um in diesem Bereich weiterzukommen, sind insbesondere die heutigen entgegenstehenden steuerlichen und mietrechtlichen Nachteile zu beseitigen sowie Anreizsysteme für Investoren sowie Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zu fördern. Eine neue Vorschriftenflut braucht es hingegen nicht, und **bauenschweiz** wird sich entsprechenden Bestrebungen widersetzen.

Basierend auf diesen grundsätzlichen Überlegungen nehmen wir zu den einzelnen vorgeschlagenen Massnahmen wie folgt Stellung:

A. Aktionsplan „Energieeffizienz“

1. Nationales Förderungsprogramm für die energetische Gebäudeerneuerung (Sanierungsprogramm 2010 bis 2020)

Bei dieser Massnahme geht es um die Erneuerung des Gebäudebestandes aus den Jahren vor 1995 durch ein auf die Jahre 2010 bis 2020 befristetes energetisches Sanierungsprogramm des Bundes für Gesamt- und Einzelbauteilerneuerungen auf den Stand von Minergie **oder gleichwertig**. Finanziert werden soll die Massnahme durch eine Teilzweckbindung der ab 2008 geltenden CO₂-Abgabe (mind. 185 Mio. Fr. pro Jahr für Wohngebäude und 30 Mio. Fr. pro Jahr für Dienstleistungsgebäude). Die Einführung ist ab 2010 vorgesehen; die Massnahme soll später in die umfassende Klimaabgabe gemäss BAFU Klimabericht vom 16. August 2007 überführt werden.

bauenschweiz steht einem Förderprogramm für die energetische Erneuerung von Gebäuden positiv gegenüber. Die Einführung der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen steht unmittelbar bevor, und sie wird im Gebäudebereich eine zusätzliche Verteuerung der Wohnkosten bewirken. Die vorgeschlagene Zweckbindung dürfte die bereits beschlossene CO₂-Abgabe effizienter machen. Mit dieser Zweckbindung könnten notwendige Gebäudesanierungen beschleunigt werden. Allerdings ist davon abzusehen, mit überzogenen Zielgrössen für die energetischen Massnahmen, die entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu erreichen sind, die Attraktivität des Programms bereits zum vornherein wieder herabzusetzen bzw. seine Effizienz zu mindern.

Im Vernehmlassungsverfahren „Massnahmen zur Einhaltung der Reduktionsziele nach dem CO₂-Gesetz“ hatte sich **bauenschweiz** anfangs 2005 gegen einen schweizerischen Alleingang in der Klimapolitik ausgesprochen, weil dieser die schweizerische Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumsmöglichkeiten und die Beschäftigungslage unserer Wirtschaft stark gefährdete. Aus diesem Grunde sprach sich **bauenschweiz** für den sogenannten integralen Klimarappen als freiwillige Massnahme aus, mit dem die Lücke zwischen den erzielten Ergebnissen und den gesetzlichen Zielen mit Massnahmen im In- und Ausland hätte geschlossen werden können. Gegenüber einer CO₂-Abgabe hätte dieser Klimarappe den Vorteil gehabt, dass der Bundeshaushalt nicht belastet worden wäre und die mit der CO₂-Abgabe verbundenen Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Wirtschaftsbranchen unterblieben wären. Die in Aussicht gestellte umfassende Klimaabgabe gemäss BAFU Klimabericht vom 16. August 2007 erweckt die gleichen Bedenken. Sie nimmt zu wenig Rücksicht auf mögliche internationale Entwicklungen in einer zweiten Kyotophase (nach 2012), hinsichtlich derer der heutige Informationsstand noch ungenügend ist. Die Schweiz muss sich im internationalen Gleichschritt bewegen. Ebenfalls von grösster Bedeutung ist die Frage, in welchem Verhältnis diese Massnahmen im Inland und im Ausland stehen sollen. Eine detaillierte Prüfung wird allerdings erst anhand der konkreten Gesetzesvorlage möglich sein.

In jedem Fall geben wir freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft wie diejenige der erfolgreichen Stiftung Klimarappen den Vorzug.

2. Gezielte Revision und Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Gebäudebereich (MuKE n): Neubauten und Sanierung

Bei dieser Massnahme geht es um die Begrenzung des Energieverbrauches für Heizung und Warmwasser bei Neubauten und bei Sanierungen, eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser bei Neubauten sowie um Vorschriften für den Ersatz von Heizungsanlagen, um den Einsatz von fossilen Energien und Elektrizität einzudämmen. **bauenschweiz** stimmt der Stossrichtung dieser Massnahmen grundsätzlich zu.

Allerdings ist bei den Grenzwerten darauf zu achten, dass diese Massnahmen verhältnismässig sind und nicht Vorgaben gemacht werden, die sich letztlich wiederum als unrealistisch und damit kontraproduktiv erweisen. Insbesondere weisen wir daraufhin, dass der Minergiestandard in älteren Gebäuden entweder gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten zu erreichen ist. Es muss daher dem Gebäudeeigentümer überlassen bleiben, auf welchem Weg er den geforderten Wert erreicht. Zuständig für dessen Festlegung sind die Kantone, und es gilt, ein Vorpellen des Bundes zu vermeiden. Eine einseitige Fokussierung auf Minergie wäre falsch; **gleichwertige** Lösungen sind in gleicher Weise zuzulassen.

3. Schaffen eines gesamtschweizerischen Gebäude-Energieausweises

Der Gebäude-Energieausweis soll ein Instrument zur Schaffung von Transparenz für den Energieverbrauch vor allem von bestehenden Gebäuden sein. Die Einführung dieses Marktinstrumentes soll es unter anderem den Kantonen ermöglichen, den Grundbesitzern gezielte Sanierungsmassnahmen vorzuschlagen oder allenfalls gesetzliche Anforderungen an den maximalen Energieverbrauch von bestehenden Gebäuden zu stellen.

Diese Massnahme erscheint uns grundsätzlich sinnvoll. Generell ist darauf zu achten, dass das entsprechende Modell eine hinreichende Genauigkeit aufweist und keine unverhältnismässigen Kosten verursacht. Der Fokus ist auf die Umsetzung von **freiwilligen** Modellen zu setzen; ein Obligatorium lehnen wir ab.

4. Einführung von Programmvereinbarungen für Effizienzmassnahmen der Kantone und Erhöhung der Globalbeiträge

Diese Massnahme verfolgt das Ziel, Programmvereinbarungen mit den Kantonen als Ergänzung zu den Globalbeiträgen des Bundes für umfassende Effizienzmassnahmen, Aus- und Weiterbildungsprogramme, Informationskampagnen etc. gemäss Motion Leuthard abzuschliessen.

bauenschweiz ist mit dieser Massnahme grundsätzlich einverstanden. Da aber einem ausgeglichenen Staatshaushalt grosse Priorität beigemessen wird, ist der Finanzierbarkeit der Massnahme grosses Gewicht beizumessen.

5. Abbau von rechtlichen Hemmnissen im Sanierungsbereich Gebäude

Abgezielt wird mit dieser Massnahme auf Bundesebene vor allem auf das Mietrecht und das Steuerharmonisierungsgesetz (Steuerabzüge für energieeffiziente Sanierungen), evtl. auch Lärmschutzsanierungen. Die Massnahme bezweckt insbesondere, die kantonalen Planungs- und Baubewilligungsgesetzgebungen zu harmonisieren und Hemmnisse für die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden abzubauen.

bauschweiz begrüsst diese Massnahme ausserordentlich. Steuertechnisch werden energetische Investitionen falsch behandelt, indem sie wie übrige wertvermehrnde Massnahmen bei der nächsten Neusetzung des Steuerwertes zu einem höheren Steuerwert der Liegenschaft führen, somit also auch zu einer höheren Vermögenssteuer und zu einem höheren Eigenmietwert. Um energetische Sanierungen zu fördern, müssen energetische Investitionen hinsichtlich der Vermögenssteuer ganz eindeutig bevorzugter behandelt werden als übrige „gewöhnliche“ wertvermehrnde Massnahmen. Auch die sogenannte Dumont-Praxis ist abzuschaffen. Im Weiteren wirkt sich auch nachteilig aus, dass die heutigen Abzugsmodelle beim Bund und in den meisten Kantonen auf klar umschriebene Einzelmassnahmen zugeschnitten sind, was in der Praxis letztlich dazu führt, dass Teilsanierungen den umfassenden Neuerungen vorgezogen werden.

Ebenso vordringlich ist ein investitionsfreundliches Mietrecht, welches genügend Sicherheit und Anreiz bietet, energetische Gesamtanierungen in Angriff zu nehmen. Das heutige Mietrecht schafft für Vermieter und Investoren eindeutig zu wenig Anreiz und zu viel Unsicherheit. Es führt dazu, dass Investoren bis zu 50% von umfassenden energetischen Sanierungskosten selber tragen müssen, ohne dass sie diese Kosten von den Benutzern der Liegenschaften zurückerhalten. Ebenfalls sehr einverstanden ist **bauschweiz** mit der Stossrichtung, nach der Vereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften für Boni für bestehende, energetisch sanierte Gebäude angestrebt werden sollen. In die gleiche Richtung sollten auch Bestrebungen mit den Banken gehen.

6. Massnahmen im Bereich Forschung, Technologietransfer, Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung

Diese Massnahmen werden von **bauschweiz** unterstützt. Bei der vorgesehenen Budgetaufstockung zugunsten EnergieSchweiz darf allerdings die finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte nicht ausser Acht gelassen werden. Auch wenn die Förderung der Gebäudeenergieeffizienz für **bauschweiz** einen hohen Stellenwert genießt, erachten wir das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes als ebenso wichtig.

7. Minimalanforderungen im Sinne einer Vorbildfunktion bei Bau, Sanierung und Betriebsoptimierung von Gebäuden der öffentlichen Hand

Auch bei Wahrnehmung einer Vorbildfunktion wird die öffentliche Hand Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht ausblenden dürfen.

B. Aktionsplan erneuerbare Energien

bauenschweiz erklärt sich mit **Massnahme 2** (Umrüstung der Heizungen/Warmwasseraufbereitungsanlagen) einverstanden, soweit finanzielle Anreize zum gewünschten Ziel führen und diese durch eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe finanziert werden sollen; ebenso mit der Schaffung von steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Bei **Massnahme 3** (Raumplanung) lehnen wir bindende Vorschriften ab, insbesondere Instrumente wie den vorgeschlagenen Anschlusszwang an leitungsgebundene erneuerbare Energien bei Heizungssanierungen. Prüfwert wäre ein Ansatz, im Gegenzug zu **freiwilligen** Anstrengungen hinsichtlich erhöhter Energieeffizienz bzw. im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien höhere Ausnützungsziffern/eine verdichtete Bauweise zu erlauben und damit einen entsprechenden Anreiz zu geben. Ein gesetzlicher Zwang ist aber auch hier nicht zielführend. Für die **Massnahmen 6 bis 8** (Massnahmen im Bereich Forschung, Technologietransfer, Aus- und Weiterbildung, Information und Beratung) verweisen wir sinngemäss auf unsere entsprechenden Bemerkungen zum Aktionsplan Energieeffizienz.

Zusammenfassend erachten wir eine Reihe der vorgeschlagenen Massnahmen als grundsätzlich zielführend, insbesondere soweit sie auf vermehrte Anreize für die privaten Akteure hinauslaufen. In gleicher Weise scheint uns die Beseitigung steuerlicher und mietrechtlicher Nachteile von erster Priorität. Letztlich geht es, wie bereits erwähnt, darum, die Marktkräfte im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung der Energieeffizienz zu stimulieren. Unnötig einengende und administrative Umtriebe verursachende staatliche Regulierungen werden abgelehnt. Soweit für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen zuerst die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen, behält sich **bauenschweiz** vor, im Rahmen dieser Gesetzesvorlagen die Vorschläge detailliert zu prüfen und dannzumal eine differenzierte Meinung abzugeben.

Gerne nehmen wir an, dass Sie unsere Stellungnahme bei Ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen
bauenschweiz



NR Robert Keller
Präsident

Charles Buser
Geschäftsführer

Zustellung per Post und elektronisch